Amt für Agrarordnung
Brieselang

DER AMTSLEITER

Amt für Agrarordnung · Thälmannstr. 25 · 14656 Brieselang

LAND BRANDENBURG

Bearbeiter	Telefon	Aktenzeichen	Datum

Bodenordnungsverfahren "Krahne"

Landkreis :	**Potsdam-Mittelmark**
Land:	**Brandenburg**
Aktenzeichen:	**1/002/F**

1. Änderungsbeschluß
vom 10. September 1997 zum Anordnungsbeschluß vom 02. August 1996

1. Das Amt für Agrarordnung Brieselang ordnet als Flurneuordnungsbehörde durch Beschluß an:

   Zum Bodenordnungsverfahren "Krahne" (Az.: 1/002/F) werden die Flurstücke 106, 112 bis 116, 143 bis 148, 149/1, 149/2, 151, 161/2, 185, 189 und 190 der Flur 4 der Gemarkung Krahne hinzugezogen und auch insoweit die Flurneuordnung angeordnet.
   Die Fläche der zugezogenen Flurstücke beträgt ca. 16 ha.

2. Begründung:

   Das Bodenordnungsverfahren "Schweineanlage Krahne" (Az.: 1/115/F) wurde mit Beschluß vom 10. September 1997 eingestellt. Aus verfahrenstechnischen Gründen werden dieses sowie das Bodenordnungsverfahren "Krahne" zu einem Verfahren vereinigt.

...

3. An dem Bodenordnungsverfahren sind nunmehr zusätzlich beteiligt:

   a) als Teilnehmer
   die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäudeeigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;

   b) als Nebenbeteiligte
   die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken und Gebäuden.

4. Die in Pkt. 3a genannten Teilnehmer werden Mitglieder der durch den Anordnungsbeschluß vom 02. August 1996 gebildeten "Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens 'Krähne'".

5. **Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen**

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der zum Verfahren zugezogenen Grundstücke, auf denen getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum besteht, ist die vorherige Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gemäß § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

...

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 5 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 5 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluß können die Beteiligten innerhalb von einem Monat nach der Zustellung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Agrarordnung
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Zustellung.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Dr. Scharff

Amt für Agrarordnung 3 Brieselang